



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Der Präsident des Oberlandesgerichtes**  
**Graz**

GZ: Jv 7.795-2/93

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	13-GE/19-19
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt	1. März 1994

Graz, am 24.2.1994

Marburger Kai 49

A-8010 Graz

Briefanschrift:

8011 Graz, Postfach 881

Telefon: 0316/8064-0\*

FAX: 0316/8064/220

Fernschreiber: 311261

Sachbearbeiter:

Nebenstelle: (DW)

*D. Bezzel*

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz wird in der Beilage das den §§ 36 Z 1, 42 GOG gemäß erstattete Gutachten des Oberlandesgerichtes Graz zum Entwurf eines Pornographiegesetzes in 25facher Ausfertigung übermittelt.

*huij*  
Dr.Kropiunig

Oberlandesgericht Graz  
Senat für den strafrechtlichen  
Geschäftsbereich (§§ 36, 42 GOG)

Jv 7795-2/93

## S t e l l u n g n a h m e

### **zum Entwurf eines Pornographiegesetzes 1994**

Begrüßt wird grundsätzlich, daß den Einwendungen zum Entwurf 1993 insbesondere in Richtung des Tatbestandes (Eindruck eines objektiven Betrachters: § 1 Abs 1 Z 2 - 4) und des Jugendschutzes (16 Jahre; Ausdehnung auf Ton und Schrift sowie moderne Kommunikationstechniken: §§ 1 Abs 1 Z 5, 4 und Erläuterungen Seite 24/25) in gewissem Umfang Rechnung getragen wurde. Auch gegen die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zuständigkeitsregelung (Einzelrichter des Landesgerichtes nur mehr bei der qualifizierten Strafdrohung des § 2 Abs 2 Pornographiegesetz, ansonsten generell das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichtes wegen Wegfalls der Beurteilungskriterien des Medieninhaltsdeliktes) läßt sich nichts Wesentliches vorbringen.

1. Zur Hintanhaltung von Auslegungsschwierigkeiten bei den Begriffsbestimmungen im § 1 Abs 1 Z 3 und Z 4 sollte dem Tatbestandsmerkmal "erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit" auch das (auf § 222 (1) StGB bezogene: Erl.S 20) Begriffspaar "Quälerei und erhebliche Mißhandlung" (anstatt: "Quälerei und schwere Mißhandlung") gegenübergestellt werden (vgl. Judikatur zur erheblichen

- 2 -

Gewalt bei § 142 Abs 2 StGB, SSt 51/50, und zur Erheblichkeit der Mißhandlung bei § 222 Abs 1 StGB, SSt 46/21).

2. Entgegen den Erläuterungen Seite 23 ("insbesondere") ist die Aufzählung der Anwendungsfälle des § 1 Abs 1 Z 5 nunmehr nach dem Wortlaut taxativ und nicht demonstrativ zu verstehen.

3. Den Erläuterungen Seite 28 ist entgegenzuhalten, daß das Ausstellen eines kinder-, gewalt- und tierpornographischen Bildbandes mit einem neutralen Einband (gemeint durch einen Buchhändler) in einem Schaufenster, wenn man dies schon nicht als Ausstellen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 2 beurteilt, zumindest dem Vorrätigthalten zum Zwecke der Verbreitung (§ 2 Abs 1 Z 1) zu unterstellen wäre.

4. Den Erläuterungen Seite 35 hinsichtlich der (angeblich neuen) Schuldform des (bedingten) Vorsatzes im Jugendschutz zu § 4 des Entwurfs ist noch ergänzend beizufügen, daß nach der seinerzeitigen Judikatur zu § 2 des alten Pornographiegesetzes (vgl SSt XIV/48 und EvBl 1959/89) für "Wissentlichkeit" bedingter Vorsatz ausreichte und daß eine Umdeutung dieser Schuldform des Pornographiegesetzes erst ab 1.1.1975 im Hinblick auf die neue Begriffsbestimmung der Wissentlichkeit nach § 5 Abs 3 StGB erfolgte.

5. Die Strafdrohungen der §§ 3 und 5 des Entwurfs scheinen ebenso wie die unterschiedliche Anwendung

der Subsidiaritätsklausel nicht im Sinne der jeweiligen personalen Tatschuld koordiniert.

Nach dem Entwurf soll § 5 (Belästigungsschutz) die niedrigste Strafdrohung des Gesetzes aufweisen, nämlich Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Diese Strafdrohung ist bisher weder im StGB, noch in Nebengesetzen vertreten. Da es sich aber um ein Vorsatzdelikt mit Außenwirkung handelt, ist nicht einzusehen, warum hier nicht die Strafdrohung, wie jene zu § 3 des Entwurfes (Konsumentenauffangtatbestand als Vorsatzdelikt ohne Außenwirkung), nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen Platz greifen sollte.

Andererseits sieht § 5 (ebenso wie § 4) eine Subsidiaritätsklausel vor, die wiederum im § 3 fehlt.

Dies hätte zur Folge, daß der Dieb eines Tatobjektes nach § 1 Abs 1 Z 2 etwa neben dem Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) in Ideal-konkurrenz auch das Vergehen nach § 3 des neuen Pornographiegesetzes (Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen) zu verantworten hätte, da er sich eine pornographiche Darstellung mit Unmündigen (durch Diebstahl) verschafft.

Dieser Fall würde dann übrigens unter dem Gesichtspunkt des § 7 Abs 1 oder Abs 2 des Entwurfs dogmatisch nicht befriedigend zu lösen, sondern höchstens

- 4 -

bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB für den gesamten idealkonkurrierenden Sachverhalt einer (endgültigen) Einstellung zuzuführen sein.

6. In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, daß die Bestimmung des § 7 Abs 2 des Entwurfs neu formuliert und der Passus "sonst wegen einer nach § 3 oder" weggelassen wird.

Analog der Judikatur zum Suchtgiftgesetz sollte nämlich das realkonkurrierende Hinzutreten eines anderen Deliktes (nach dem StGB oder sonstigen strafrechtlichen Nebengesetzen) zum Tatbestand nach § 3 Pornographiegesetz die zwingende Anwendung des § 7 Abs 1 des Entwurfs nicht hindern können, falls die weiteren Voraussetzungen nach § 7 Abs 4 bestehen und kein Ausschlußgrund nach § 7 Abs 3 vorliegt.

Ob letztlich Anwendungsfälle nach § 2 Abs 1 des Entwurfs im Hinblick auf das Gewicht der Straftat und den hohen Schuldgehalt für eine - zweckentsprechender und wirksamer als eine Bestrafung erscheinende - Alternative nach § 7 Abs 2 Pornographiegesetz überhaupt geeignet sein können, muß weiterhin bezweifelt werden.

Zusammenfassend wird - mit den geschilderten Einschränkungen - dem neuen Entwurf nicht mehr entgegentreten.

G r a z , am 24.2.1994